

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Mühlenfließ ***(Straßenreinigungssatzung - StrRS)***

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit § 49 a Brandenburgisches Straßengesetz hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ in der Sitzung am 15.11.2010 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

Präambel

Die Pflicht zur Straßenreinigung obliegt der Gemeinde Mühlenfließ für öffentliche Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage. Zur Straßenreinigung gehört auch die Winterwartung (Räum- und Streupflicht). Die Gemeinde Mühlenfließ überträgt diese Pflicht zur Straßenreinigung den Grundstückseigentümern der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke, soweit sie nicht selbst die Straßenreinigung für die öffentlichen Straßen in dem in dieser Satzung bestimmten Umfang durchführt.

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder für die eine Widmung unterstellt wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der in der geschlossenen Ortslage liegenden öffentlichen Straßen wird den Grundstückseigentümern der erschlossenen Grundstücke auferlegt, soweit diese nicht in dem in § 2 Abs. 3 dieser Satzung geregelten Umfang durch die Gemeinde Mühlenfließ wahrgenommen wird.
- (3) Die Straßen bestehen in der Regel aus Fahrbahn und Gehweg bzw. kombinierten Geh- und Radweg. Zur Fahrbahn gehören auch vorhandene Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Bushaldebuchten, Parkbuchten, Radwege sowie Baumscheiben. Gehweg sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, hierzu gehören auch Traufstreifen, die niveaugleich mit dem Gehweg sind. Als Gehweg gilt auch ein gemeinsamer Geh- und Radweg nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in sonstigen Bereichen ein Gehweg nicht erkennbar vorhanden ist, gilt ein Streifen von jeweils 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
- (4) Zur Straßenreinigung gehört auch die Winterwartung.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Reinigungspflichtig im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben bzw. nehmen dürfen.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Die Gemeinde Mühlenfließ führt auf den Fahrbahnen der in der Anlage verzeichneten öffentlichen Straßen jährlich in der Zeit vom 01. November bis 31. März ausschließlich die Winterwartung durch.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Anderer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Mühlenfließ mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen.
Die Zustimmung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden sein.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Durch die Grundstückseigentümer sind zu reinigen:
 - a) Gehwege
Gehwege sind die fahrbahnbegleitenden (unselbständigen) Wege, die für die Benutzung durch Fußgänger bestimmt sind,
 - b) Flächen am Rande von Fahrbahnen in 1,50 m (bei entsprechend vorhandener) Breite, wenn Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind,
 - c) Flächen in verkehrsberuhigten Bereichen in 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze, sofern und soweit entlang der Grundstücksgrenze Straßeneinbauten oder dgl. liegen, entlang dieser Einbauten,
 - d) selbständige Gehwege
selbständige Gehwege sind die Gehwege, die nicht fahrbahnbegleitend geführt werden,
 - e) Treppen und sonstige Anlagen, die die Verbindung zwischen Anliegergrundstück und Straße/Gehweg o.ä. herstellen,
 - f) Fahrbahnen,
 - g) kombinierte Rad- und Gehwege
Geh- und Radwege sind die fahrbahnbegleitenden (unselbständigen) Wege, die für die gemeinsame Benutzung durch Fußgänger und Radfahrer bestimmt sind,

- h) Straßenbegleitgrün
es handelt sich um einen unselbständigen Grünstreifen, der sich zwischen Gehweg/kombinierten Geh- und Radweg und Grundstücksgrenze befindet,
 - i) Straßenbäume/Baumscheiben
die Straßenbäume befinden sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche; bei nicht bauseitig abgegrenzten Baumscheiben ist eine Fläche im Durchmesser von 2,00 m dem Straßenbaum zuzuordnen.
- (2) Die Reinigungsverpflichtung der Grundstückseigentümer erstreckt sich grundsätzlich auf die Länge des an der Straße anliegenden Grundstückes. Ist ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, gilt die Reinigungsverpflichtung für die Länge des an den Straßen liegenden Grundstückes. Bei gemeinsamer Erschließung mehrerer Grundstücke (z.B. Hinterliegern) besteht die Gesamtverpflichtung aller Grundstückseigentümer. Die Gemeinde Mühlenfließ kann verlangen, dass die Erfüllung dieser Gesamtverpflichtung durch Organisationsordnung aller Verpflichteten nachgewiesen wird.
 - (3) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Straßenreinigungsverpflichtung jeweils bis zur Straßenmitte.
 - (4) An Bundes-, Landes- und Kreisstraßen erstreckt sich die Reinigungspflicht bis einschließlich der Entwässerungsmulde, des Straßenbordes bzw. Straßenrandes in einer Breite von 0,30 m der jeweiligen Straße.

§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind ganzjährig zu reinigen. Die Reinigungsverpflichtung erstreckt sich insbesondere auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Sie ist nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung, jedoch mindestens einmal monatlich durchzuführen. Grobe Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Das Kehrrecht bzw. sonstiges Unrat ist unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn, der Straßenrinne, anderen Entwässerungsanlagen, offenen Abzugsgräben, den stadteigenen Papier- bzw. Abfallkörben oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zugeführt werden.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung nicht von seiner ggf. auch unmittelbaren Reinigungspflicht zur Gefahrenabwehr.
- (4) Während der Vegetationsperiode ist das Straßenbegleitgrün kurz (max. 10 cm Wuchshöhe) zu halten.

§ 5

Umfang des Winterdienstes

- (1) Auf der Fahrbahn sind bei Schnee- und Eisglätte Fußgängerüberwege und gefährliche Stellen mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.
- (2) Der Gehweg ist bei Schneefall in einer Breite von 1,5 Metern freizuhalten und bei Eis- und Schneeglätte in der gleichen Breite mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen, wobei die Verwendung von nicht umweltverträglichen Stoffen und Aschen unzulässig ist.
- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) zulässig, in denen durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist und an gefährlichen Stellen der Gehwege.
- (6) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in die Entwässerungsanlagen und die Hydranten sowie deren Beschilderung sind von Eis und Schnee freizuhalten. Es ist untersagt, zusätzlich Schnee und Eis von Grundstücken in den öffentlichen Straßenraum zu transportieren und dort abzulagern.
- (8) Nach dem Ende winterlicher Verhältnisse sind die im Straßenbereich verbliebenen abstumpfenden Stoffe unverzüglich durch den Reinigungspflichtigen zu beseitigen.

§ 6

Anordnung im Einzelfall

- (1) Die Gemeinde Mühlenfließ kann im Einzelfall anordnen, dass Reinigungspflichten erfüllt werden.
- (2) Die Gemeinde Mühlenfließ kann bei außergewöhnlichen Witterungsereignissen und Schneehöhen Aufträge erteilen, die zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs erforderlich sind. Dies gilt auch für Straßen, die nicht in der Anlage enthalten sind.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. seinen Pflichten nach §§ 3 und 5 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in vollem Umfang nachkommt,
 3. gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 4 und 5 dieser Satzung verstößt.
- (2)
 1. Ordnungswidrigkeiten können bei Mißachtung mit einer Geldbuße bis 1.000,00 € geahndet werden.
 2. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gelten in der jeweils gültigen Fassung. Der Amtsdirektor ist zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG.

§ 8

Inkrafttreten

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Mühlenfließ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, den 24.05.2011



Hemmerling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ am 15.11.2011 beschlossene Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Mühlenfließ wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem "Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk - Flämingbote" bekannt gemacht.

Niemegk, den 24.05.2011

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Hemmerling', written in a cursive style.

Hemmerling
Amtdirektor

Anlage der Straßenreinigungssatzung

Öffentliche Straßen, deren Fahrbahnen von der Gemeinde Mühlenfließ vom 01.11. bis 31.03. wintergewartet werden

Haseloff-Grabow

Straßenname	von	bis
Hauptstraße		gesamte B 102
Nebenstraße		gesamte Länge
Rietzer Weg		gesamte Länge
Mühlenweg		gesamte Länge
Niemegker Weg		gesamte Länge
Am Park		gesamte Länge
Mittelstraße		gesamte Länge
Gasse		gesamte Länge
Bergstraße		gesamte Länge
Linther Weg		gesamte Länge

Niederwerbig- Jeserig

Straßenname	von	bis
Hauptstraße		gesamte Länge
Dorfstraße		gesamte Länge
Straße von NW L 85		gesamte Länge
Hauptstraße		gesamte Länge

Nichel

Straßenname	von	bis
Dorfstraße		gesamte Länge
Am Teich		Bis Stallanlage

Schlalach

Straßenname	von	bis
Treuenbrietzener Straße		gesamte Länge
Weg zur Mühle		gesamte Länge
Mittelstraße		gesamte Länge
Straße des Friedens		gesamte Länge
Straße der Einheit		gesamte Länge
Straße zum Sportplatz		gesamte Länge